



**Kathrin Rösel MdB**

## **Unter der Kuppel – Zusatzinformation -Videoüberwachung-**



10. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freunde,

die Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird angesichts der angespannten Sicherheitslage kontrovers diskutiert. Viele Bürgerinnen und Bürger erhoffen sich durch mehr Videoüberwachung zusätzlichen Schutz und eine rasche Aufklärung von Straftaten. Gleichzeitig wächst die Sorge vor einer ständigen Beobachtung durch Staat und Unternehmen.

In der öffentlichen Debatte über die Videoüberwachung kommt es dabei häufig zu Missverständnissen. So zählt für die rechtliche Bewertung weniger, wo die Kameras installiert werden, etwa in Bahnhöfen, in einem Einkaufszentrum oder einer Fußgängerzone. Entscheidend ist meist, wer die Kameras aufstellt. Je nachdem, ob Kameras durch den Bund, ein Land, eine Kommune oder private Unternehmen betrieben werden, gelten andere Rechtsgrundlagen.

Für Bundesbehörden und private Unternehmen richtet sich die Videoüberwachung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), für Landesbehörden und Kommunen gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Auch die Aufsichtskompetenz ist im föderalen System aufgeteilt. So kontrolliert die Bundebeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen des Bundes. Für private Unternehmen und öffentliche Stellen der Länder und Kommunen sind, außer in Bayern, die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zuständig.

### **Voraussetzungen für eine rechtmäßige Videoüberwachung**

Im derzeit noch geltenden BDSG regelt § 6b die Videoüberwachung. Bundesbehörden können demnach die Videoüberwachung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Durchsetzung des Hausrechts einsetzen. Bei den meisten Behörden, die nicht zu den Sicherheitsbehörden zählen, ist die Sicherung des selbst genutzten Geländes oder Gebäudes der häufigste Anwendungsfall. Auch private Unternehmen können nach § 6b BDSG Kameras zur Durchsetzung ihres Hausrechts installieren. Sie dürfen die Videoüberwachung darüber hinaus zur Wahrnehmung eigener, berechtigter Interessen nutzen, vorausgesetzt es gibt keine Anhaltspunkte, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. Betreiber der Anlagen können sowohl juristische Personen als auch Privatleute sein.

### **Abwägung im Einzelfall entscheidet**

Die Abwägung zwischen den Interessen privater Betreiber und den Interessen der gefilmten Bürgerinnen und Bürger am Schutz ihrer Privatsphäre entscheidet über die Rechtmäßigkeit der geplanten Anlage. Das berechnete Interesse der Betreiber an Videoüberwachung besteht meist darin, Sachbeschädigungen an eigenen Einrichtungen oder Diebstähle ihres Eigentums zu vermeiden oder rasch aufzuklären. Mittelbar können aber auch öffentliche Interessen oder die Interessen der Betroffenen, etwa am Schutz von Leben und Gesundheit, berücksichtigt werden. Der Betreiber eines Einkaufszentrums könnte etwa argumentieren, dass verstärkte Videoüberwachung die Sicherheitslage verbessert und zu höheren Besucherzahlen und somit mehr Umsatz führt. Unmittelbar fließen diese öffentlichen Interessen aber nicht in die Abwägungsentscheidung ein. Hier setzt das nun beschlossene Videoüberwachungsverbesserungsgesetz an. Der Schutz von Leben und Gesundheit Dritter wird bei der Abwägung in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Quelle: <https://www.bfdi.bund.de/DatenschutzKompakt>